

§ 159 *Ersatzabgaben*

¹ Verunmöglichen die örtlichen Verhältnisse die Erstellung der erforderlichen Spielplätze und anderer Freizeitanlagen oder stehen der Erstellung solcher Anlagen ausnahmsweise andere Gründe entgegen, hat der Bauherr eine angemessene Ersatzabgabe zu entrichten.

² Die Höhe der Ersatzabgabe ist von den Stimmberechtigten im Bau- und Zonenreglement oder in einem besonderen Reglement festzusetzen.

³ Über die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung aufgrund der Gemeindevorschriften entschieden.

⁴ Der Erlös der Ersatzabgaben ist zur Erstellung und zum Unterhalt von öffentlichen Spielplätzen und andern Freizeitanlagen zu verwenden.

Erläuterungen

Absatz 1

Nicht nur die örtlichen Verhältnisse, sondern ausnahmsweise auch andere Gründe können die Erstellung von Spielplätzen und anderer Freizeitanlagen verunmöglichen. Diese Ausnahmeregelung kann etwa bei Alterswohnungen oder in Fällen, wo sich in unmittelbarer Nähe bereits genügend öffentliche Spielplätze befinden, zum Tragen kommen. Auch in diesen Fällen bleibt aber die Pflicht zur Entrichtung einer Ersatzabgabe bestehen (B 62 vom 25. Januar 2013, S. 59, in: KR 2013, S. 584).

Im Fall des § 158 Absatz 3 PBG (Pflicht zur Schaffung von Spielplätzen und Freizeitanlagen bei erheblichen Änderungen an bestehenden Wohnbauten und Überbauungen mit sechs und mehr Wohnungen, soweit die örtlichen Verhältnisse es zulassen) besteht grundsätzlich keine Pflicht zur Leistung von Ersatzabgaben (B 119 vom 12. August 1986, S. 62 [§ 155], in: GR 1986, S. 784).

Absatz 4

Der Erlös der Ersatzabgaben ist für die Erstellung und den Unterhalt von Spielplätzen und andern Freizeitanlagen für Kinder und Jugendliche zu verwenden, wobei diese Anlagen öffentlich benützbar sein müssen (B 119 vom 12. August 1986, S. 62 [§ 155], in: GR 1986, S. 784).

PBV

–

Urteile

–

Hinweise

–

Verweise

–

Skizzen

–

Muster BZR

– Artikel 27 Absatz 1 (Ersatzabgabe für Spielplätze)

[\[https://baurecht.lu.ch/Anwendungshilfen\]](https://baurecht.lu.ch/Anwendungshilfen)